

# Bebauungsplan

für das Teilgebiet in den Distrikten  
„Auf der Bein – Im Birkenstück“  
Flur 3; 6 u. 7 in der Gem. Spall

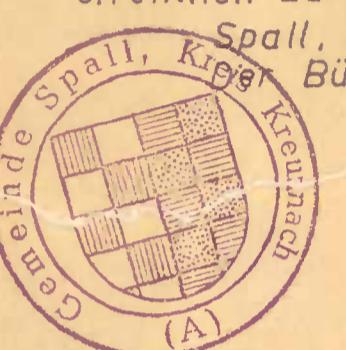
M. 1:500

Angefertigt: Bad Kreuznach im Mai 1965  
Kreisbauamt I Planungsabtl.

*Immund*

Kreisbaumeister

Der Bebauungsplan hat nach öfflicher Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 13.6.66 bis einschl. 13.7.66 öffentlich zu jedermann's Einsicht ausliegen.



Gemeinde Spall, Bürgermeister

*Hoffmann*

Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 des BBG am 10.9.1966 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.



Gemeinde Spall, Bürgermeister

*Hoffmann*

Dem Bebauungsplan wird zugestimmt.  
Der Amtsburgermeister als Ortspolizeibehörde.



Wolfsburg, den 12.10.1966

In Vertretung

*Wolfsburg*

Gesehen!  
Bad Kreuznach, den 14.10.1966



Landrat

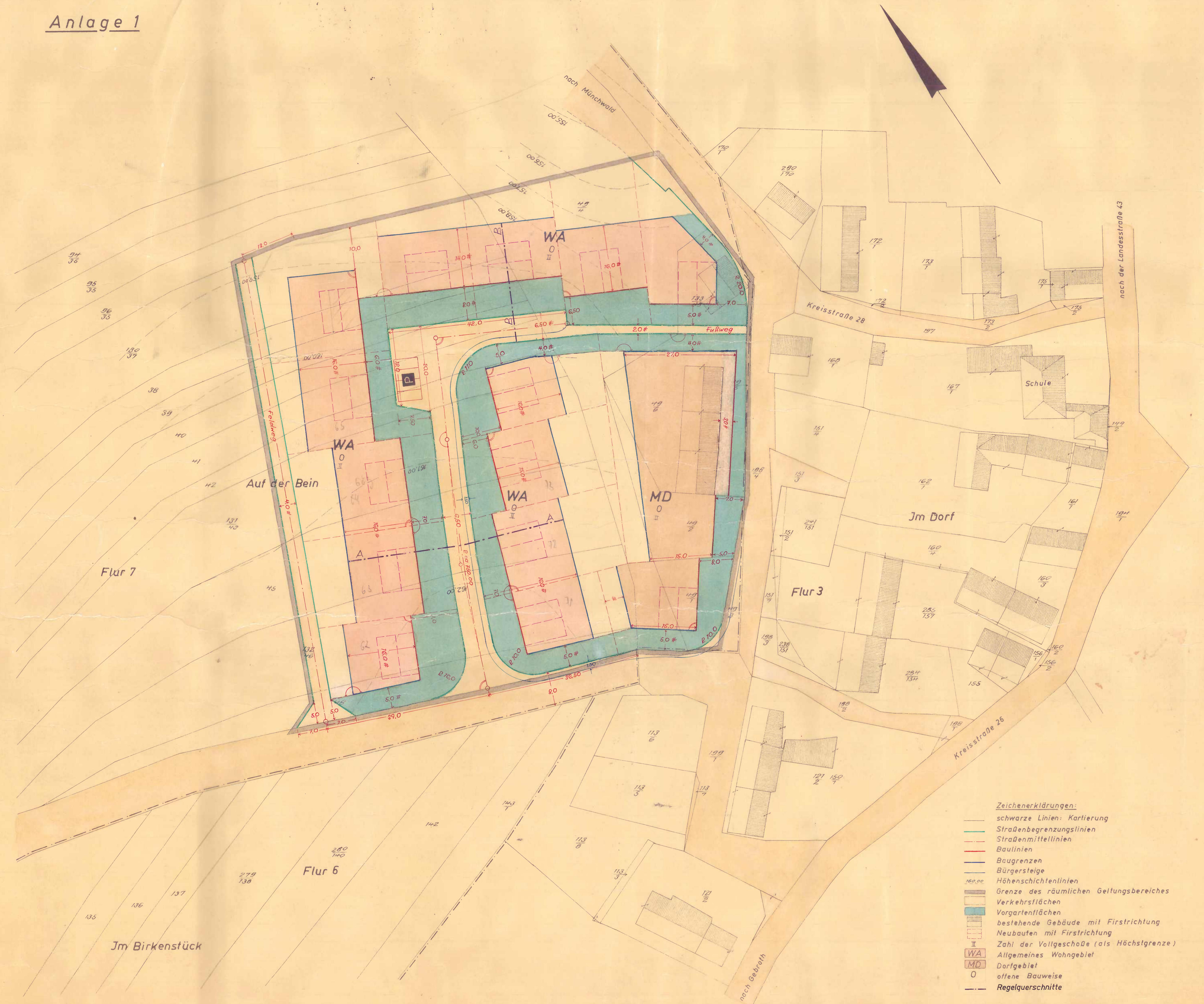
*Kreuznach*

Genehmigt:  
Gehört zur Verfügung vom  
18.5.-1967-429-07  
Bezirksregierung Koblenz  
auf Antrag



*Koblenz*

## Anlage 1



### Flächennutzung:

Das Teilgebiet ist eingeteilt in ein:  
a) allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

b) Dorfgebiet (MD) gem. § 5 der Baunutzungsverordnung.  
Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung maßgebend.

### Bauweise:

Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 4 m betragen.  
Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, wobei die Doppelhäuser eine Gesamtlänge von ca. 20 m nicht übersteigen dürfen.

### Garagen:

Garagen müssen mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. Vorgartenflächen dürfen hier Regel für Garagen nicht in Anspruch genommen werden. Bei den Gebäuden sind Kellergaragen nach der Straßenseite nur zulässig, wenn der Abstand des Gebäudes von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8 m beträgt. Garagenzufahrten müssen auf Stellplatzlinie, mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie her offen bleiben. Ist dies wegen der Geländeverhältnisse nicht möglich, so ist an anderer Stelle des Grundstückes ein von der Straße her offener Stellplatz anzulegen.

### Nebenanlagen:

Vorgartenflächen dürfen für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht in Anspruch genommen werden. Garagen können jedoch ausnahmsweise zu einer Nebenanlage ausgewiesen werden.

### Firstrichtung und Dachform:

Die Firstrichtung der Gebäude ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgelegt.  
Es sind in der Regel nur Gebäude mit Satteldach zulässig.

### Geschosszahl:

Die höchstzulässige Geschosszahl des Gebäudes ist in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes festgelegt. Bei eingeschossigen Gebäuden kann das teilweise Untergeschoss (Kellergeschoss) als Wohngeschoss ausgebildet werden. Wird das Untergeschoss nicht als Wohngeschoss ausgebildet und ist eine Amdämnung wegen der Geländeverhältnisse nicht möglich, so ist die äußere Ansicht des Untergeschosses durch Lintau entsprechender Fenster sowie durch Putzgestaltung bzw. Verblendung einem Wohngeschoss anzugeleichen. Freistehende Untergeschosse, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, sind unzulässig. Bei zweistöckigen Gebäuden sind freistehende Untergeschosse (Kellergeschosse) nicht zulässig.

### Dachneigung und Dacheindeckung:

bei eingeschossigen Gebäuden zwischen 60° und 50° Urteil vom 19.9.64  
bei zweistöckigen Gebäuden zwischen 20° und 30°  
bei einstöckigen Gebäuden mit freistehenden Untergeschossen nach der Straßenseite zwischen 20° und 30°  
Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden. Umgang aus.

### Kniestock:

Bei eingeschossigen Gebäuden höchstens 0,30 m plus Fußpfette,  
bei zweistöckigen Gebäuden höchstens 0,30 m plus Fußpfette.

### Einfriedungen:

Vorgarteneinfriedungen sind als höchstens 0,50 m hohe Mauersockel mit Aufbauten (schmiedeeiserne Geländer usgl.) bis zu einer Gesamthöhe von ca. 1,30 m zulässig. Bei Hangabschnitten entlang der Straße kann die Krone der Abgrenzungsmauer das natürliche Gelände um ca. 0,30 m überspielen, wobei Aufbauten eine Höhe von ca. 0,80 m nicht übersteigen dürfen. Höhere Abgrenzungen sind erst hinter der Baulinie bzw. Baugrenze möglich, wobei dieselben eine Höhe von ca. 2 m nicht übersteigen dürfen.

### Vorgartengestaltung:

Die Vorgartenflächen sind als Grünflächen anzulegen, die mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden können. Eine Verwendung als Nutzgarten ist nicht zulässig.

### Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ausnahmen hinsichtlich

- der Errichtung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in "Allgemeinen Wohngebiet"
- der Verringerung des seitlichen Grenzabstandes auf mindestens 3 m, sofern die Einhaltung des 4 m Grenzabstandes bei Grundstücken mit geringer Breite nicht möglich ist,
- der Errichtung von Haushäusern,
- der Errichtung von Garagen vor der Baulinie bzw. Baugrenze, sofern auf dem Grundstück an der Straße ein von der Straße her offener Stellplatz angelegt wird,
- der Über- bzw. Unterschreitung der festgelegten Dachneigung, bei eingeschossigen Gebäuden bis ca. 20°, bei zweigeschossigen Gebäuden bis ca. 35°
- der Errichtung anderer Formen der einfachen Einfriedungen, wenn dadurch die gleichmäßige Gestaltung eines Straßenzugbildes oder Teilstücke, insbesondere bei zusammengetragenen Baugrenzen, gestört ist,
- der Abweichung von der festgesetzten Stockhöhe der Gebäude um ca. 0,50 m